

Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.

Stellungnahme zur Formulierungshilfe für den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Berlin, 22.04.2020

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e. V. (bvmd) begrüßt die vorliegende Formulierungshilfe für ein zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in seiner Stoßrichtung. Als legitimierte Vertretung der 98.000 Medizinstudierenden an den 39 Medizinischen Fakultäten Deutschlands, bezieht sie im Folgenden Stellung. In vielen Punkten bewertet die bvmd die Weiterentwicklungen der regulatorischen Grundlage unseres Gesundheitssystems positiv, in anderen muss sie jedoch dringenden Nachbesserungsbedarf anmelden.

Die Formulierungshilfe baut die alleinige Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) über pandemiebedingte Anpassungen des Ausbildungsaufbaus in Gesundheitsberufen deutlich aus. Dabei fokussiert sie sich auf den Studiengang Zahnmedizin und die Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen. Gänzlich vernachlässigt wurde im bisherigen Prozess die Pharmazie, deren Vertretung, der Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V. (BPhD), obwohl er am 07.04.2020 umfassenden Anpassungsbedarf anmeldete, nicht zur Stellungnahme an diesem Gesetzentwurf eingeladen wurde. Wir kritisieren dieses Versäumnis, da hierdurch eine wertvolle Perspektive und Expertise verloren geht.

Die Medizin darf aufgrund bereits verordneter Änderungen im Studienablauf nun jedoch nicht in den Hintergrund rücken. Vielmehr müssen die Regelungen auch hier weiterentwickelt werden, um den Studiengang in der epidemischen Lage nachhaltig rechtssicher zu gestalten. So muss sich die Verordnungsermächtigung über die Abschnitte der ärztlichen Prüfung hinaus auch auf Lehrveranstaltungen und -formate erstrecken. Es besteht dringender Handlungsbedarf, die medizinische Lehre bereits vor dem Praktischen Jahr (PJ) an die derzeitige Pandemielage anzupassen: Aufgrund der Krise können bspw. verpflichtende Präsenzveranstaltungen nicht abgehalten, praktische Fähigkeiten nicht erlernt werden und bestimmte Prüfungsformate nicht stattfinden. Eine weitere Abweichung von der Ärztlichen Approbationsordnung (ÄApprO) durch ergänzende Verordnungen, könnte den Hochschulen sowie den Studierenden Rechtssicherheit in der Fortführung des Studiums gewähren. Die Verordnungsermächtigung auf die Regelung von Aufwandsentschädigungen für Studierende im Praktischen Jahr in

bvmd-Geschäftsstelle

Robert-Koch-Platz 7
10115 Berlin

Telefon +49 (30) 95590585
Fax +49 (30) 9560020-6
Home bvmd.de
E-Mail buero@bvmd.de

Für die Presse

Tim Schwarz
Email pr@bvmd.de

Vorstand

Aurica Ritter	(Präsidentin)
Anna Hofmann	(Internes)
Martin J. Gavrysh	(Externes)
Lucas Thieme	(Internationales)
Kilian Zuber	(Finanzen)
Matthias Kaufmann	(Fundraising)
Tim Schwarz	(PR)
Felix Kellermann	(IT)

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist ein eingetragener Verein (Vereinsregister Aachen VR 4336). Sitz und Gerichtsstand sind Aachen.

Europäische Integration
Famulaturaustausch

Forschungsaustausch
Gesundheitspolitik
Projektwesen

Medizin und Menschenrechte
Medizinische Ausbildung
Training

Public Health
Sexualität und Prävention

Einklang mit § 3 Absatz 4 Satz 8 ÄApprO zu erweitern, ist weiterhin notwendig. So besteht besondere Härte für Studierende, welche durch die momentane Lage Nebentätigkeiten, auf die sie zur Finanzierung des Lebensunterhaltes angewiesen sind, nicht nachgehen können.

Darüber hinaus muss die prekäre Situation durch die Verschiebung des zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (M2) in einigen Ländern, dringend neu evaluiert und anschließend an den vorliegenden Gesetzentwurf durch eine zweite Verordnung zur Abweichung von der ÄApprO bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemildert werden. Diese Verordnung muss unter Nutzung der dem BMG in §5 Absatz 2 Nummer 7 lit. b IfSG verfügbaren Verordnungsermächtigung folgendes regeln:

Das vorgezogene Praktische Jahr (vPJ) findet einheitlich mit einer Dauer von 42 Wochen (je drei Tertiale á 14 Wochen) statt. Damit kann die Lernphase auf zumindest neun bis zwölf Wochen vor dem M2 verlängert werden und eine gewisse Vergleichbarkeit der Bedingungen mit den planmäßig im Frühjahr 2021 M2-Absolvierenden erreicht werden. Außerdem muss der dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M3) in einem Abstand von acht Wochen zum M2 angestrebt werden, um auch hier eine ausreichende Prüfungsvorbereitung zu ermöglichen.

Angesichts der aktuellen Ausnahmesituation, kann nicht gewährleistet werden, dass Praxisabschnitte im Rahmen des Studiums der Gesundheitsberufe den notwendigen Lerneffekt aufweisen. Es ist nachzuvollziehen, dass in der aktuellen Lage der Fokus stattdessen auf der Unterstützung der Versorgung liegen kann. Während Medizinstudierende, gerade im Praktischen Jahr, bereits regulär wesentlich zu den Abläufen auf Station beigetragen, verdeutlicht die nun potenziell entstehende Mehrarbeit und der Ausfall von Lehre die Notwendigkeit einer Aufwandsentschädigung für die Studierenden. Die Verordnungsermächtigungen sollten diesbezüglich Regelungen zur finanziellen Entschädigung derartiger Praktika beinhalten.

Gleichzeitig muss konstant reevaluiert werden, inwieweit vor Ort und in den jeweiligen Fachgebieten ein erhöhter Bedarf vorliegt. Sollte ein erhöhter Bedarf vorliegen und dieser nicht z.B. durch sich freiwillig meldende Studierende gedeckt werden können, kann die Priorisierung des Einsatzes von Medizinstudierenden in der Versorgung über die Medizinische Ausbildung gerechtfertigt sein. Es ist zudem unabdingbar, dass Studierenden, die entweder im Rahmen ihres Studiums oder durch die freiwillige Arbeit zur Unterstützung der Krankenversorgung in Patientenkontakt stehen, angemessen geschult werden und adäquate Maßnahmen zur Infektionsprävention zur Verfügung stehen.

Für sehr unterstützenswert hält die bvmd das Vorantreiben digitaler Gesundheitsanwendungen. Aus Sicht der bvmd stellen diese – auch ungeachtet

der aktuellen Lage – einen wichtigen Baustein in der Entwicklung eines nachhaltigen und zukunftsorientierten Gesundheitswesens dar. Dies bleibt jedoch nicht ohne Folgen für die Ausbildung in den Gesundheitsberufen, insbesondere der Medizin und muss daher unbedingt im anstehenden Überarbeitungsprozess der Ärztlichen Approbationsordnung prominent eingehen.

Eine Aussetzung der Zustimmungspflicht für Rechtsverordnungen nach §14 Absatz 8 Satz 1 IfSG erachtet die bvmd nicht als verhältnismäßig. Die damit einhergehenden Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung mögen vor dem Ziel der Pandemiebekämpfung grundsätzlich geeignet, notwendig und verhältnismäßig erscheinen. Die Aussetzung der Zustimmungspflicht ist jedoch nicht erforderlich, da mit Sondersitzungen des Deutschen Bundesrates mildere Mittel zur Verfügung stehen.

Die deutliche Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) bewertet die bvmd positiv. Schon lange bestehende Personal- und Finanzierungslücken werden in dieser Formulierungshilfe angegangen. Ausdrücklich begrüßt wird die Finanzierungshilfe des Bundes für Investitionen föderaler Behörden in elektronische Melde- und Informationssysteme. Wichtig ist hierbei, dass sich diese Maßnahmen nicht nur auf die Zeit der Krise beschränken, sondern die Leistungsfähigkeit des ÖGD auch in Zukunft sicherstellen, um damit die Bevölkerungsgesundheit nachhaltig zu verbessern. Dazu muss der Ausbau der Gesundheitsämter geregelt erfolgen, begonnen mit einer Vor-Ort-Erfassung des Bedarfes. So gibt es aktuell keine Erhebung über die Anzahl der Mitarbeiter_innen. Dies wäre jedoch eine wichtige Kennziffer, um den weiteren Bedarf zu evaluieren.

Die Kurzfristigkeit der Aufstockungen im ÖGD stellt jedoch eine Herausforderung dar. Auch unter diesen Umständen muss eine flächendeckende Schulung des neuen Personals erfolgen. Dabei sollten Institutionen mit der entsprechenden fachlichen Expertise stärker eingebunden werden. Langfristiges Ziel muss allerdings der nachhaltige Ausbau von personellen Kapazitäten sein, damit auch in Zukunft flexibel und fachlich angemessen auf bevölkerungsmedizinische Herausforderungen reagiert werden kann.

Die bvmd hält die vorgesehene Kostenübernahme für die Behandlung internationaler Intensivpatient_innen im Rahmen der COVID-19-Pandemie für sehr begrüßenswert. Es stellt eine Geste der Solidarität dar, getragen vom Grundgedanken der staatenübergreifenden Kooperation der Europäischen Union. Diese internationale Zusammenarbeit muss auch und insbesondere in Zeiten einer solchen Krise als hohes Gut geachtet und gewahrt werden.

Ein nennenswerter Teil der vorliegenden Formulierungshilfe widmet sich der Weiterentwicklung des Apothekenwesens und der Vorbereitung auf einen erhöhten Impfbedarf in der Influenzasaison 2020/21, sowie einen potentiell verfügbaren COVID-19-Impfstoff. Um beiden Tendenzen gerecht zu werden und die dadurch entstehende Nachfrage im Hinblick auf die Verabreichung eines Impfstoffes an potentiell die gesamte impffähige Bevölkerung professionell und terminlich angemessen bedienen zu können hält es die bvmd für unerlässlich, Impfungen in Apotheken durch im Vorfeld geschultes pharmazeutisches Fachpersonal zu ermöglichen. Beispiele aus dem Ausland zeigen insbesondere bei der Influenzaimpfung positive Effekte, wie eine verstärkte und verbesserte Aufklärung und höhere Immunisierungsraten. Analog hierzu sollte die Durchführung der geplanten Immunstatustests durch nichtärztliches Gesundheitsfachpersonal geprüft werden. In diesem Rahmen muss ebenso eruiert werden, wie der zu testende Immunstatus nachhaltig und abrufbar dokumentiert werden kann. Aus Sicht der bvmd birgt hierfür die elektronische Patientenakte (ePa) Potential. Es soll daher geprüft werden, ob deren Einführung zeitlich vorgezogen werden kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter info@bvmd.de zur Verfügung.

Martin Jonathan Gavrysh
Vizepräsident für Externes

Sebastian Schramm
Bundeskordinator für Gesundheitspolitik